



# Lizenzvertrag

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen  
Hochlandrinderzüchter und dem Hochlandrinderzüchter:

Name .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Kontrollstelle .....

Bioverband .....

Mitglied seit .....

Mitgliedsnummer .....

Annerkannter Bio-Betrieb  JA  NEIN

Umstellungsbetrieb  seit .....

Lizenzgegenstand:

Die berechtigte Verwendung der geschützten Wort/Bildmarke HIGHLANDBEEF®  
in Österreich eingetragen beim österreichischen Patentamt unter Reg. Nr. 315293  
unter Einhaltung der nachstehend angeführten Richtlinien:



1. Der Produzent (Markenbenützer) muss Mitglied der ARGE und kontrollierter Bio-Betrieb sein.
2. Zur Produktion von HIGHLANDBEEF® sind nur reinrassige, gekennzeichnete und registrierte, in Österreich geborene Jungstiere, Ochsen und Kalbinnen der Rasse Schottisches Hochlandrind zugelassen. Kreuzungstiere sind ausgeschlossen.

Bankverbindung:

ARGE Hochlandrind - Kassierin Resi Pirchner  
Raiffeisenbank Langkampfen IBAN AT54 3626 9000 0004 0816

**ARGE Hochlandrind**  
www.derzottl.at | www.highlandbeef.at

Obmann: Ing. Christian Lanner  
A-5440 Golling, Moartalstraße 407  
Mobil: +43 (0)664 4304387  
E-Mail: christian.lanner@sbg.at



3. Die Haltung der Tiere hat art-, rasse- und eigenschaftsgerecht zu erfolgen:

- Mutterkuhhaltung in vollkommen natürlicher Form (Familienhaltung).
- ganzjährige Freilandhaltung (365 Tage)
- Kein Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln und leicht aufnehmbaren Mineraldüngern auf Wiesen und Weiden, ausgenommen Urgesteinsmehl und kohlenaurer Kalk.
- Keine Stall- und Pferchhaltung, Unterstände und frei zugängliche Räume (Futterstelle, Schattenspende) gelten nicht als Stall.
- Winterfütterung mit Heu und Grassilage, Mineralstoffgaben und Salz
- Kraft- und Mastfuttermittel sind verboten
- Endmast ist unzulässig.
- Kälber saugen bis zum natürlichen Absetzen.
- Das zwangsweise Absetzen ist zu vermeiden.
- Das Schlachtalter beträgt bei Stieren mindestens 24, maximal 30 Monate, bei Kalbinnen und Ochsen mindestens 20, maximal 36 Monate
- Schlachttiere müssen vollkommen gesund sein und dürfen ab einem Monat vor Schlachtung keinerlei Medikamente erhalten. Es muß eine doppelte Wartezeit, wie in den Richtlinien der Biobauern vorgeschrieben, eingehalten werden.
- Keine Futterzusätze (Wuchsstoffe, Hormone, Medikamente)
- Embryotransfer ist verboten. Züchtern und Haltern, die Embryotransfer (ET) durchführen, oder Tiere aus ET erwerben oder halten, wird die HIGHLANDBEEF®-Lizenz entzogen.
- Künstliche Befruchtung ist nicht erwünscht.
- Keine Enthornung
- Transport und Schlachtung sollen stressfrei erfolgen.
- Schlachtkörper müssen mindestens 21 Tage reifen.

4. Werbe- und Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Eine Liste ist auf der HP www.derzottl.at einsehbar.
5. Bei Verstößen gegen dieses Regulativ verhängt das Kompetenzzentrum Vermarktung der ARGE gegen den Produzenten (Markenbenutzer) eine der ARGE zufließende Konventionalstrafe in der Höhe des Marktwertes von 200 kg HIGHLANDBEEF® und/oder entzieht ihm die Berechtigung zur Verwendung der Marke HIGHLANDBEEF®. Im Falle der unberechtigten Verwendung der Marke ist eine zivilrechtliche Klage vorgesehen.
6. Der Produzent (Markenbenutzer) erklärt sich mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und verpflichtet sich, diese genau einzuhalten.
7. Der Markeninhaber behält sich Änderungen und/oder Ergänzungen vor, die auf der ARGE-Homepage www.derzottl.at veröffentlicht und für alle Produzenten (Markenbenutzer) verpflichtend und rechtskräftig werden.
8. Dieser Vertrag ist gültig ab dem 17. 11 2021. Der alte Lizenzvertrag verliert seine Gültigkeit mit 31.12.2021

.....  
Datum

.....  
Markeninhaber ARGE, der Obmann

.....  
Produzent oder Züchter

Bankverbindung:  
ARGE Hochlandrind - Kassierin Resi Pirchner  
Raiffeisenbank Langkampfen IBAN AT54 3626 9000 0004 0816